

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. Juli 1986

Wetzikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 6. Februar 1986 erliess die Gemeindeversammlung Wetzikon eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Wetzikon erfüllt.

Mit Schreiben vom 19. August 1985 wurde der Entwurf zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) sowie der Gemeinde Wetzikon zur Anhörung zugestellt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1985 erklärt sich die PZO grundsätzlich mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Der Gemeinderat Wetzikon verzichtet auf eine formelle Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemeinderat Wetzikon für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone gewünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Übereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Wetzikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 8.7.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. Juli 1986
1514/P2/K3

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhake

versandt: 4. September 1986